

## Auflagen zur Sondernutzung durch Plakatwerbung

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Die Werbeträger werden um Laternenmasten, oder Verkehrsschilder (nicht um Bäume) des ruhenden Verkehrs (mit Hilfe von Kabelbindern) befestigt. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.
7. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zusetzen.
8. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
11. Die Werbeträger müssen spätestens 4 Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein.

## Achtung Ausnahmen für Wahlplakate:

Bitte beachten Sie außerdem die Bekanntmachung des Bay. Staatsministeriums des Innern vom 13.02.2013 (AllmBl 2013, 52, ber. S. 139).

Weiterhin bitten wir um Beachtung des beil. Blattes „Wahlwerbung an Gemeindestraßen“ auch müssen wir Sie bei der Plakatierung von Sondergrößen darauf hinweisen, dass eine Beantragung beim Staatl. Bauamt Würzburg unabdingbar ist. Eine Kopie dieser Genehmigung ist der Vgem. un-aufgefordert vorzulegen.